

Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen

Vom 4. Juli 2000 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf §§ 50 und 51 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²⁾, das EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999³⁾, das EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999⁴⁾ und das EDK-Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998⁵⁾.

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Lehrdiplomen (bzw. -patenten oder -ausweisen) schweizerischer Kantone und anderer Staaten für den Kindergarten und die Volksschule.

§ 2 Lehrberechtigung

¹⁾ Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule, welche über ein durch die EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen, sind entsprechend ihrem Diplom lehrberechtigt.

§ 3 Gleichwertigkeitsanerkennung

¹⁾ Das Departement für Bildung und Kultur verfügt über die Erteilung oder Verweigerung der Gleichwertigkeitsanerkennung. Namens des Departements für Bildung und Kultur entscheidet der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

²⁾ Inhaber und Inhaberinnen von Diplomen ohne EDK-Anerkennung können beim Departement für Bildung und Kultur eine Gleichwertigkeitsanerkennung beantragen.

³⁾ Die erteilte Lehrberechtigung kann Einschränkungen enthalten.

⁴⁾ Die Anerkennung wird verweigert, wenn wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Berufsausübung fehlen.

§ 4 Ausnahmeregelung

¹⁾ Das Departement für Bildung und Kultur ist befugt, in ausserordentlichen Fällen von dieser Verordnung abzuweichen.

¹⁾ BGS [413.11.](#)

²⁾ BGS [411.251.](#)

³⁾ BGS [415.218.](#)

⁴⁾ BGS [415.217.](#)

⁵⁾ BGS [411.255.](#)

§ 5* *Beschwerdeführung*

¹ Gegen Verfügungen des Departements für Bildung und Kultur aufgrund dieser Verordnung kann beim Verwaltungsgericht innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

§ 6 *Aufhebung geltenden Rechts*

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- a) §19^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹⁾;
- b) Verordnung über den Erwerb der Wählbarkeit an Bezirksschulen vom 12. September 1980²⁾;
- c) die Verordnung über die Ausbildung der Oberschul- und Sekundarlehrer vom 14. November 1978³⁾;
- d) Verordnung über die Wählbarkeit der Lehrer und Besoldung des Unterrichts an Kleinklassen und Sonderschulen vom 27. April 1973⁴⁾;
- e) § 9 der Verordnung über Turnen und Sport an der Volksschule und an den Mittelschulen vom 26. Oktober 1979⁵⁾;
- f) Verordnung über den Erwerb von Fachpatenten für den Unterricht an Ober- und Sekundarschulen des Kantons Solothurn von 1. Mai 1990⁶⁾;
- g) Verordnung über den Erwerb der Wählbarkeit für Absolventen und Absolventinnen des Ausbildungskurses der Berufsleute am Kindergärtnerinnenseminar Solothurn vom 1. Juli 1994⁷⁾;
- h) Verordnung über den Erwerb der Wählbarkeit als Primarlehrer vom 26. September 1989⁸⁾;
- i) Verordnung über den Erwerb der Wählbarkeit als Primarlehrer für Absolventen des Umschulungskurses für Berufsleute 9. Juni 1992⁹⁾;
- j) Verordnung über die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen vom 9. Mai 1975¹⁰⁾;
- k) RRB vom 5. Juni 1970¹¹⁾ betreffend Erteilung von Fremdsprachenunterricht an Bezirksschulen durch Lehrer ohne entsprechenden Lehrausweis;
- l) RRB vom 4. Juli 1975¹²⁾ betreffend Berechtigung zur Erteilung von Französischunterricht auf der Primarschulstufe.

§ 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2000 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [413.121.1](#).

²⁾ BGS 413.313.71.

³⁾ BGS 413.313.61.

⁴⁾ BGS 413.313.31.

⁵⁾ BGS [411.442.1](#).

⁶⁾ BGS 413.313.214.

⁷⁾ BGS 412.131.2.

⁸⁾ BGS 413.313.21.

⁹⁾ BGS 413.313.211.

¹⁰⁾ BGS 413.313.41.

¹¹⁾ BGS 413.313.713.

¹²⁾ BGS 413.313.215.

Die Einspruchsfrist ist am 15. September 2000 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 22. September 2000.

411.256

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
13.01.2009	01.01.2009	§ 5	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 5	13.01.2009	01.01.2009	totalrevidiert	-